Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 11

Artikel: Die Initiative Rothenberger
Autor: Klöti, Emil
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328448

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

11. HEFT JULI 1923 II. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Die Initiative Rothenberger.

Von Dr. Emil Klöti.

I.

Die Verfassungsvorlage des Bundesrates vom Juni 1919 über die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung liegt immer noch bei den eidg. Räten. Ihre Beratung in den Kommissionen wird von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr schleppender und verworrener. In den Volksschichten, die aus der Hände und Köpfe Arbeit leben und denen es in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nicht möglich war, für die Tage der Invalidität und des Alters vorzusorgen, verfolgte man nach einem vielversprechenden Präludium die Beratung der Vorlage mit Vertrauen und großem Interesse. Als aber die Sache kein Ende nahm, verwandelte sich das Vertrauen in Befremden und das Befremden in Enttäuschung und Erbitterung. In den gewerkschaftlichen Kreisen ruft man nach Selbsthilfe, da nach den bisherigen Erfahrungen die lebende Generation nicht erwarten könne, der Wohltat einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung teilhaftig zu werden. Andere weisen darauf hin, daß die Stimmung im Parlament derjenigen der Mehrheit des Volkes nicht entspreche und rufen nach einer Volksinitiative. Es läge nahe, die Frage zu erörtern, ob nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit ein solches Vorgehen opportun sei oder nicht. Allein das hätte bloß akademischen Wert. Denn die Volksinitiative ist eine fertige Tatsache. Seit dreieinhalb Jahren liegt nämlich im Bundeshaus ein Volksbegehren auf Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlage für eine eidgenössische Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, das der Abstimmung des Volkes und der Stände harrt: die Initiative Rothenberger.

Es bleibt uns nur zu prüfen, ob diese Initiative nach Form und Inhalt unseren Wünschen entspreche, ob wir mit Ueberzeugung und Entschiedenheit für sie eintreten dürfen. Diese Frage ist so wichtig, daß sie eine eingehende Würdigung verdient.

II.

Die Initiative Rothenberger lautet:

„In die Bundesverfassung ist folgender Art. 34 quater aufzunehmen:

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen.

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Aufgabe errichtet der Bund einen Fonds. Diesem Fonds sind als erste Einlage zweihundertfünfzig Millionen Franken zuzuführen, welche dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuern sofort nach Annahme des gegenwärtigen Verfassungsartikels entnommen werden. Lit. A, Ziffer 2 des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 wird in diesem Sinne abgeändert."

Die ersten drei Absätze dieses Vorschlages stimmen wörtlich überein mit dem Versicherungsartikel, den der Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. Juni 1919 vorschlägt. Sie entsprechen auch dem Wortlaut des Verfassungsartikels über die Kranken- und Unfallversicherung. In prägnanter Form bringen sie die paar Hauptgrundsätze, die in die Verfassung hineingehören, und lassen dem Gesetzgeber die nötige Bewegungsfreiheit. Sie stechen in dieser Hinsicht vorteilhaft ab von der Fassung, die aus der letzten Beratung des Ständerates hervorgegangen ist.

Der Bundesrat hat in seiner Vorlage vom Juni 1919 nicht nur den Art. 34 quater, sondern noch drei weitere, die Finanzierung der Versicherung betreffende Artikel vorgeschlagen: einen Art. 41ter, der dem Bunde das Recht zur Besteuerung des Tabaks und des Bieres geben will, einen Art. 41 quater, der den Bund zur Erhebung einer Erbschaftssteuer ermächtigen will, und einen neuen Absatz zu Art. 42, nach welchem die Einnahmen aus der Besteuerung der Genußmittel und der Erbschaften ausschließlich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden sind. Diese drei Artikel sollen nach dem Vorschlag des Bundesrates mit dem eigentlichen Versicherungsartikel als eine Einheit dem Volke und den Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Initiativvorschlag enthält die drei Finanzartikel nicht. Nicht daß die Initianten nicht eingesehen hätten, daß ohne Schaffung neuer Einnahmequellen eine Verwirklichung der Sozialversicherung ausgeschlossen ist. Sie verzichten aber auf Finanzierungsvorschläge und überlassen dies der Bundesversammlung. Sie wollen für einmal nur die verfassungsrechtliche Grundlage für die Versicherung schaffen.

Lediglich um die Finanzierung der Versicherung zu erleichtern und vorzubereiten, schlagen sie in dem Schlußabsatz des formulierten Begehrens die Bildung eines Fonds vor.

Der Wortlaut des Schlußabsatzes der Initiative läßt nun freilich nicht auf den ersten Blick erkennen, aus welchen Mitteln der Fonds gebildet werden soll. Zwar heißt es, die 250 Millionen Franken seien

dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer zu entnehmen, es wird dann aber beigefügt, ein Bundesbeschluß vom 14. Februar 1919 werde „in diesem Sinne" abgeändert. Dieser Bundesbeschluß ist nichts anderes als der Verfassungsartikel über die Erhebung der II. Kriegssteuer. Darin ist vorgeschrieben, die II. Kriegssteuer sei in vierjährigen Perioden so oft zu erheben, bis ihr Ertrag zusammen mit dem Ergebnis der I. Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer die bis Ende 1918 erwachsenen Kosten der Kapitalausgaben des Truppenaufgebotes der Kriegszeit zu decken vermag. Der Ertrag, den alle drei Steuern zusammen liefern müssen, ist eine feste Größe. Die I. Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer gehören der Vergangenheit an, ihre Ergebnisse sind daher auch feste Größen, die nicht mehr verändert werden können. Indem die Initiative vorschreibt, es seien vom Ertrag der Kriegsgewinnsteuer 250 Millionen Franken zur Bildung des Versicherungsfonds wegzunehmen und es sei die vorerwähnte Verfassungsbestimmung entsprechend zu ändern, so bedeutet das nichts anderes, als daß der entstehende Ausfall durch einen entsprechenden Mehrertrag der II. Kriegssteuer zu decken ist. Denn es muß nun der bis Ende 1918 aufgelaufene Betrag der Kapitalausgaben des Truppenaufgebotes gedeckt werden durch den Ertrag der I. Kriegssteuer, durch den um 250 Millionen Franken verminderten Ertrag der Kriegsgewinnsteuer und durch das Ergebnis der II. Kriegssteuer.

Faktisch müssen somit die 250 Millionen Franken durch die II. Kriegssteuer aufgebracht werden. Es wird das zur Folge haben, daß die Zeit, während welcher die II. Kriegssteuer zu erheben ist, um eine vierjährige Periode länger sein muß, als es sonst der Fall wäre. Es ist daher heute richtig, was der Bundesrat in seiner Botschaft zur Initiative Rothenberger betonte, daß die Annahme der Initiative keine neue Belastung der Kriegsgewinne bringe. Der Bundesrat wird jedoch ungerecht, wenn er den Initianten vorwirft, sie hätten nur aus propagandistischen Gründen in dem Vorschlag die Kriegsgewinnsteuer erwähnt, statt klar zu sagen, die II. Kriegssteuer habe einen um 250 Millionen Franken höheren Ertrag zu liefern. Es ist zu beachten, daß im Zeitpunkt der Abfassung der Initiative und auch im Moment ihrer Einreichung die Kriegsgewinnsteuer noch in Kraft war. Es wäre daher noch möglich gewesen, aus ihr die 250 Millionen Franken zu bestreiten. Uebrigens sind in der Zeit vom Januar 1920 (Einreichung der Initiative) bis Ende 1922 an Kriegsgewinnsteuern noch über 160 Millionen Franken eingegangen. Der Bundesrat hätte es in der Hand gehabt, den Ertrag durch Beibehaltung des Steuersatzes und nicht allzu rasche Aufhebung der Steuer höher werden zu lassen. Die Initianten konnten nicht voraussehen, daß der Bundesrat für 1920 den Steuersatz beträchtlich erniedrigen werde, noch weniger, daß er die Steuer 2½ Jahre später — am 14. Juli 1922 — mit Rückwirkung auf Ende 1920 (!) aufheben werde. Der Bundesrat selber hat es verhindert, daß die 250 Millionen Franken nicht vornehmlich aus der Kriegsgewinnsteuer der Zeit nach Einreichung der

Initiative aufgebracht werden konnten. Es steht ihm daher nicht zu, den Initianten den Vorwurf der Demagogie zu machen.

III.

Für die Stellungnahme zur Initiative ist es nicht unwesentlich, ob sie für sich allein zur Abstimmung kommt oder gleichzeitig mit einem Gegenvorschlag. Zwar hat die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates auf einen Gegenvorschlag verzichtet. Käme aber die Verfassungsvorlage der Bundesversammlung über die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung am gleichen Tage zur Abstimmung, so stünden die beiden Vorlagen doch praktisch als Gegenvorschläge einander gegenüber. Diese Situation ist jedoch nicht zu erwarten. Denn einerseits verzögert sich die Beratung der Verfassungsvorlage des Bundesrates durch die Bundesversammlung neuerdings derart, daß ihr Abschluß in diesem Jahre kaum mehr zu erwarten ist, anderseits ist doch anzunehmen, daß der Bundesrat sein gesetzwidriges Hinausschieben der Abstimmung über die Initiative nicht endlos fortsetze. Auch ein Dauerdelikt muß doch schließlich ein Ende haben. Nach Gesetz hätte die Abstimmung spätestens am 30. April 1921 stattfinden müssen. Zur Entschuldigung seines gesetzwidrigen Verhaltens führte der Bundesrat bisher an, daß die Vernehmlassung der Bundesversammlung noch ausstehe. Die Entschuldigung ist ungenügend. Die Bundesversammlung hatte in der Zeit vom 30. April 1920 bis zum 30. April 1921 das Recht, aber nicht die Pflicht, zur Initiative Stellung zu nehmen. Machte sie innert dieser Frist von dem Rechte nicht Gebrauch, so hätte der Bundesrat gemäß klarer gesetzlicher Vorschrift ohne weiteres die Abstimmung anordnen sollen. Seit dem 6. Dezember 1922 ist dem Bundesrat auch der Boden für diese Entschuldigung seines Verhaltens entzogen, denn die Bundesversammlung hat an diesem Tage die Initiative zur Verwerfung empfohlen.

Wir gehen unter Berücksichtigung all dieser Umstände wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, *die Abstimmung über die Initiative Rothenberger finde vor derjenigen über die Vorlage der Bundesversammlung statt.*

IV.

Als der Bundesrat vor vier Jahren die Verkoppelung des Versicherungsartikels mit den Artikeln über die Finanzierung vorschlug, ging er zweifellos in guten Treuen von dem bestechenden Gedanken aus, es sollten in einer kraftvollen und begeisterten Aktion der Grundsatz der Versicherung und die Grundlage ihrer Finanzierung gleichzeitig unter Dach gebracht werden. Es ist daher auch verständlich, daß der Bundesrat im Jahre 1920 in der Initiative eine unwillkommene Durchkreuzung seiner guten Absicht sah und sie deshalb zur Verwerfung empfahl. Die seitherigen politischen Wandlungen, die sich in den Beratungen der Bundesversammlung deutlich widerspiegelten, lassen für die nächsten Jahre den Glauben an eine schwungvolle Annahme der gekoppelten Vorlage nicht mehr zu. Wenn Nationalrat und

Ständerat im Jahre 1922 der Koppelung zustimmten, so geschah dies nur, um auf die Sozialdemokraten einen Druck in dem Sinne auszuüben, daß man der Arbeiterschaft die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung nur geben will, wenn die Sozialdemokraten der von der bürgerlichen Mehrheit beabsichtigten Art der Finanzierung zustimmen. Bei der nicht geringen Zahl versteckter Gegner der Versicherung mag der Gedanke mitgewirkt haben, je mehr man die Vorlage mit umstrittenen Vorschlägen belade, desto länger dauere die Beratung und desto wahrscheinlicher sei die Verwerfung. Kommt die Initiative Rothenberger vorher allein zur Abstimmung und wird sie angenommen, so ist die Koppelung gelöst. Die Initiative bringt den Grundsatz der Versicherung, die Vorlage der Bundesversammlung nachher die Finanzierungsvorlage. Diese Trennung ist bei der heutigen politischen Situation nur zu begrüßen. Sie hat auch nicht die vom Bundesrat befürchteten Konsequenzen, denn es dürfte wohl jedermann begreiflich zu machen sein, daß es mit der Annahme des eigentlichen Versicherungsartikels nicht getan ist, sondern daß zur Verwirklichung der Versicherung unbedingt die Schaffung neuer Finanzquellen gehört. Es wäre unter diesen Umständen nicht zu verstehen, wenn die wahren Freunde der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung gegen die Initiative Rothenberger Stellung nehmen und sie verwerfen helfen wollten, zumal eine Verwerfung von den Gegnern nachträglich dahin ausgelegt würde, das Volk wolle von der Versicherung noch nichts wissen.

Bei der Begründung der Ablehnung der Initiative Rothenberger wandten sich der Bundesrat und die parlamentarischen Kommissionen vor allem gegen den Schlußabsatz betreffend die Bildung des Fonds. Man führte aus:

1. Indem man die 250 Millionen Franken, die dem Fonds zugewendet werden sollen, aus einem Mehrertrag der II. Kriegssteuer beschaffen wolle, verletze man einen politischen Kompromiß. Man habe dem Volke, besonders den welschen Föderalisten, zugesichert, daß die II. Kriegssteuer nur einen bestimmten Ertrag abzuwerfen habe und dann dahinfalle.

2. Sodann bemängelte man die Bildung eines Fonds, der zur Finanzierung nicht genüge, keine flüssigen Mittel bringe usw.

Betrachten wir zunächst den ersten Einwand. Wir haben bereits oben dargetan, daß unter den heutigen Verhältnissen die 250 Millionen Franken faktisch durch die II. Kriegssteuer aufzubringen sind.

Die II. Kriegssteuer ist eine direkte Bundessteuer mit erträglichem steuerfreien Existenzminimum und bescheidenem Steuersatze für kleine Einkommen und Vermögen. Vom sozialdemokratischen Standpunkte aus ist es daher nur zu begrüßen, wenn diese Steuer in der beantragten Weise zur Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung benützt wird.

Und wie steht es nun mit dem politischen Kompromiß, der durch den Vorschlag verletzt werden soll? Vorerst ist zu bemerken, daß es sich bei der Initiative nicht um die „Verletzung" eines früher be-

schlossenen Verfassungsartikels handelt, sondern um dessen Abänderung durch Abstimmung des Volkes und der Stände. Wollte man den Einwand gelten lassen, so könnte kaum mehr eine Verfassungsänderung vorgeschlagen werden. Von einer Irreführung derjenigen, die früher nur unter Ueberwindung von Bedenken der II. Kriegssteuer zugestimmt haben, kann keine Rede sein. Sie können ja gegen die Vorlage stimmen, wenn sie nicht einverstanden sind. Dieselbe Situation war vorhanden, als man nach der ersten und „einmaligen" Kriegssteuer die II. Kriegssteuer vorschlug, weil veränderte Verhältnisse dies wünschbar machten.

Der Einwand, daß man in „unmoralischer" Weise einen politischen Kompromiß umstoße, entbehrt aber auch rein sachlich der Begründung.

Bei der Beratung der Verfassungsbestimmung über die II. Kriegssteuer und vor der Volksabstimmung wurde allseitig folgende Rechnung angestellt: Die zu deckende Nettoausgabe für das Truppenaufgebot per Ende 1918 sei auf etwa 1000 Millionen zu schätzen. Der Ertrag der I. Kriegssteuer betrage rund 100 Millionen Franken, derjenige der Kriegsgewinnsteuer sei sicher 300 Millionen Franken, es seien also 400 Millionen Franken bereits gedeckt. Durch die II. Kriegssteuer sei der Rest, d. h. 600 Millionen Franken, aufzubringen. Nun aber haben die I. Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer bis zum 31. Dezember 1922 bereits über 651 Millionen Franken abgeworfen, d. h. rund 250 Millionen Franken mehr, als man angenommen hatte.

Die dem Versicherungsfonds zuzuweisenden 250 Mill. Franken sind also faktisch durch den Mehrertrag der Kriegsgewinnsteuer gedeckt und der Rest, der durch die II. Kriegssteuer aufzubringen ist, ist sich deshalb gleich geblieben. Es steht somit fest, daß dank dem Mehrertrag der Kriegsgewinnsteuer trotz Bildung des Fonds die II. Kriegssteuer keinen höheren Ertrag liefern muß, als man ursprünglich angenommen hatte. Es ist daher auch nicht nötig, daß die II. Kriegssteuer statt viermal nun fünfmal erhoben werden müsse; es genügt die viermalige Erhebung, mit der man bei der Einführung der Steuer gerechnet hat. Nach dem Bundesbeschluß vom 6. Juni 1923 betragen die Kosten des

Truppenaufgebotes per 31. Dezember 1918	Fr. 1,160,000,000
Durch die I. Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer waren Ende 1922 bereits gedeckt	„ 651,624,000
Der Ertrag der II. Kriegssteuer muß daher sein:	Fr. 508,376,000

oder, da noch einige Millionen an Kriegsgewinnsteuer-Nachträgen eingehen, rund höchstens 500 Millionen Franken statt der vor der Abstimmung genannten 600 Millionen Franken. Zählt man zu den 500 Millionen Franken die 250 Millionen hinzu, die wegen der Bildung des Fonds dem bisherigen Ergebnis entnommen werden, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von 750 Millionen Franken. Daß diese Summe trotz des Mehrertrages der Kriegsgewinnsteuer von über 250 Millionen Franken noch 150 Millionen höher ist als die ursprünglich berechneten 600

Millionen Franken, hat seinen Grund darin, daß man die maßgebenden Kosten des Truppenaufgebotes nicht auf den vor der Abstimmung offiziell angegebenen Betrag von 1000 Millionen Franken, sondern auf 1160 Millionen Franken festsetzte.

Die Idee, durch die möglichst rasche Bildung eines Fonds die Finanzierung der Versicherung zu erleichtern, ist in den Beratungen der Kommissionen und Räte öfters aufgetaucht. Es sei nur daran erinnert, daß in der Sitzung der nationalrätlichen Kommission in Zermatt im Jahre 1919 nicht nur Herr Rothenberger dafür eintrat, sondern daß auch andere Mitglieder, denen niemand Unkenntnis in wirtschaftlichen und finanziellen Dingen wird vorwerfen können, Anträge stellten, die dem gleichen Gedankengange entsprangen. So regte Nationalrat Hirter die Ausgabe einer Prämienanleihe im Betrage von 400 Millionen Franken an, und Nationalrat Mosimann nahm den Gedanken der Opfermotion Götschel wieder auf und schlug die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe mit einem Nettoertrage von 1200 Millionen Franken vor, freilich in der Meinung, daß dann auf eine eidgenössische Erbschaftssteuer zu verzichten sei. Die 1200 Millionen Franken hätten ausschließlich einem Versicherungsfonds zufließen sollen, dessen Zinsertrag 60 Millionen Franken pro Jahr ausgemacht hätte.

Die letzten Beratungen in den Räten haben die Wünschbarkeit der Bildung eines kräftigen Fonds zur Erleichterung der Finanzierung nur gesteigert. In den Beratungen der nationalrätlichen Kommission in Montreux fand die Anregung, durch die Wahl des Umlageverfahrens an Stelle des Deckungsverfahrens die Schwierigkeiten der Finanzierung zu verringern, bei verschiedenen Mitgliedern Anklang. Gerade bei der Wahl des Umlageverfahrens aber, wo man am Anfang zu niedrige Prämien erhebt, ist die Schaffung eines Fonds, durch dessen Erträgnisse die Steigerung der Prämien auf eine unerträgliche Höhe verhindert werden kann, beinahe eine Notwendigkeit. Die Behauptung, der Fonds müsse sofort in Bargeld vorhanden sein und es hätte daher der Bundesrat nach Annahme der Initiative Rothenberger ein Anleihen von 250 Millionen Franken aufzunehmen, entbehrt jeder Begründung.

So führen uns alle Ueberlegungen zu dem Schlusse, daß für die wirklichen Freunde der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung kein stichhaltiger Grund zur Verwerfung der Initiative Rothenberger vorhanden ist. Gewiß bringt sie uns die Versicherung noch nicht. Aber sie bringt uns ihr näher. Sie schafft eine gute Verfassungsgrundlage und einen bescheidenen Anfang der Finanzierung. Sie macht einer verfuhrwerkten Situation ein Ende und weist den klaren und geraden Weg, der zum Ziele führt.

Nach Annahme der Initiative Rothenberger wird die in Beratung befindliche Vorlage der Bundesversammlung nicht überflüssig. Es bleibt dieser ja die Hauptaufgabe der Finanzierung. Daß es eine Versicherung ohne Finanzierung nicht gibt und daß es bei der Finanzierung um das Schicksal der Versicherung geht, ist dem Volke nicht

unbekannt. Kein Freund der Versicherung wird nach der Abstimmung über die Initiative Rothenberger der törichten Ansicht sein, daß man nun die Hände in den Schoß legen könne. Nein, die Hauptschlacht kommt bei der Finanzierung.

Der sozialdemokratische Parteitag hat mit Recht einstimmig beschlossen, kräftig für die Initiative Rothenberger einzutreten.

Zum Konzentrationsprozeß des Kapitals.

Von E. J. Walter.

Die Marxsche Kapitaltheorie weist auf die grundlegende Tendenz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hin, den wirtschaftlichen Reichtum der Gesellschaft in immer weniger Händen anzusammeln. Der Konkurrenzkampf der kapitalistischen Wirtschaft führe mit Naturnotwendigkeit zur Vernichtung des Kleinbetriebes und seine Ersetzung durch den Großbetrieb. An diesem Punkte hat zu einem Teile die revisionistische Kritik der marxistischen Theorie eingesetzt und behauptet, die kapitalistische Entwicklung lasse neben dem Großbetrieb auch den Kleinbetrieb bestehen, sie vernichte diesen nicht, sie dränge nur seine wirtschaftliche Bedeutung nach und nach zurück. Ja, in der Landwirtschaft, da sei eher ein Uebergang vom Groß- zum Kleinbetrieb festzustellen. Die Frage erscheint uns wichtig genug, um sie einer gründlichen theoretischen Klärung entgegenzuführen. In grundsätzlicher Beziehung gehen wir mit dem Revisionismus durchaus einig, daß es sich für den Marxismus nicht darum handeln kann, die Lehren von Marx wie ein gläubiges Dogma nachzubeten, daß es vielmehr nur gilt, in Sinn und Geist der marxistischen Methode einzudringen und die Methode der materialistischen Geschichtsauffassung auf die Probleme der geschichtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gegenwart anzuwenden.

Wenn von der Konzentration des Kapitals gesprochen wird, wird im allgemeinen viel zu wenig der Gegensatz von *Unternehmung* und *Betrieb* auseinandergehalten. Die Konzentration des Kapitals wird der Entwicklung zum Großbetrieb gleichgesetzt, so daß sich ganz naturnotwendigerweise Widersprüche der Theorie mit der Praxis ergeben müssen. *Das Kapital ist ein ökonomischer, sozialer Begriff; der Begriff des Betriebes aber stützt sich auf technische Einheiten der Wirtschaftsorganisation.* Deshalb ist der Konzentrationsprozeß des Kapitals nicht nur an die Entwicklung des Großbetriebes gebunden, er kann seinen Ausdruck auch in ganz andern sozialen Verflechtungen finden, so daß die Betriebsstatistik nur ein mangelhaftes Bild der kapitalistischen Entwicklung zu geben vermag. Die Größe der Betriebe ist an die technischen Erfordernisse des Wirtschaftsprozesses gebunden. In dem einen Produktionszweig kann aus technischen Gründen der Klein-, im andern der Mittel-, im dritten der Großbetrieb vorherrschend sein, was aber am kapitalistischen Charakter der ganzen Produktionsweise nicht das geringste ändern wird. Man denke an den